

Übergangsregelung

zur Zahlung einer befristeten Zulage bei Mitwirkung von Laien im pastoralen Dienst an der Leitung in der territorialen Seelsorge im Bistum Münster

I. Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Übergangsregelung gilt für die Mitarbeitenden im pastoralen Dienst (Gemeindereferenten, Pastoralreferenten) im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster. ²Sie regelt den Anspruch und die Höhe einer monatlichen befristeten Zulage zusätzlich zum Entgelt nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung aufgrund der Mitwirkung des unter Absatz 1 Satz 1 genannten Personenkreises an der Leitung in der territorialen Seelsorge.
- (2) Eine solche Leitungstätigkeit umfasst die Mitwirkung an der Leitung
 - a. für einen pastoralen Raum als Mitglied eines Leitungsteams gem. § 3 des Statuts für die Leitung im Pastoralen Raum oder
 - b. von Pfarreien, in denen die Seelsorge gemäß can. 517 § 2 CIC geordnet wird, als Pfarrbeauftragter zusammen mit einem moderierenden Priester oder
 - c. von Pfarreien, in denen die Seelsorge gemäß can. 517 § 2 CIC geordnet wird, als stimmberechtigtes Mitglied eines Beauftragenteams zusammen mit einem moderierenden Priester.

II. Mitwirkung an der Leitung in der territorialen Seelsorge

- (1) ¹Ein Mitarbeiter im pastoralen Dienst erhält für seine befristete Mitwirkung an der Leitung nach Abschnitt I. Absatz 2 eine Zulage solange eine entsprechende bischöfliche Beauftragung besteht. ²Die Höhe der Zulage beträgt monatlich 450 Euro.
- (2) Die Leitungstätigkeit im Sinne des Abschnitts I. Absatz 2 geht über koordinierende Tätigkeiten hinaus und bedarf eines Vorgesetztenverhältnisses gemäß § 17 Satz 2 KAVO .
- (3) ¹Beim Zusammentreffen von Zulagen im Sinne einer Mehrfachbeauftragung in der Mitwirkung an der Leitung wird nur eine Zulage gezahlt, deren Höhe allerdings abweichend von Absatz 1 monatlich 650 Euro beträgt. ²Die Zulage im Sinne des Absatzes 1 oder des Absatzes 3 Satz 1 entfällt mit dem Wegfall der entsprechenden bischöflichen Beauftragung.
- (4) Auf die Zulage im Sinne des Absatzes 1 bzw. des Absatzes 3 Satz 1 des Abschnitts II ist § 29 Abs. 2 KAVO anzuwenden. Die Zulage ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

III. Umgang mit bisher abweichenden Regelungen

- (1) Mitarbeiter im pastoralen Dienst, denen vor dem Inkrafttreten dieser Übergangsregelung bereits eine Leitungstätigkeit nach Abschnitt I. Absatz 2 übertragen wurde und daraufhin Tabellenentgelt zur nächsthöheren Entgeltgruppe erhalten, steht keine zusätzliche Zulage für die Mitwirkung an der Leitung nach Abschnitt II. Absatz 1 oder 3 Satz 1 zu.
- (2) Mitarbeiter im pastoralen Dienst, denen vor dem Inkrafttreten dieser Übergangsregelung bereits eine Leitungstätigkeit nach Abschnitt I. Absatz 2 übertragen wurde und die hierfür neben ihrem Tabellenentgelt eine Differenzzulage zur nächsthöheren Entgeltgruppe erhalten, wird diese Zulage weitergezahlt. Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt für diesen Personenkreis die Eingruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe. Diesen Mitarbeitenden steht keine zusätzliche Zulage für die Mitwirkung an der Leitung nach Abschnitt II. Absatz 1 oder 3 Satz 1 zu.
- (3) Auf Antrag gelten für Mitarbeiter, abweichend von Abschnitt III. Absatz 1, die Regelungen dieser Übergangsregelung unter der Maßgabe, dass ab dem 1.1.2026 eine Rückgruppierung um eine Entgeltgruppe unter Beibehaltung ihrer bisherigen Stufe und Stufenlaufzeit erfolgt.

- (4) Auf Antrag gelten für Mitarbeiter, abweichend von Abschnitt III. Absatz 2, die Regelungen dieser Übergangsregelung unter der Maßgabe, dass die bis zum 31.12.2025 gezahlte Differenzzulage zur nächsthöheren Entgeltgruppe für die Zukunft entfällt und die in Aussicht gestellte Höhergruppierung nicht erfolgt.

IV. Anwendung und Geltungsdauer

Die Regelung wird mit Wirkung zum 1. Januar 2026 angewendet und gilt bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens entsprechender Regelungen innerhalb der KAVO.

Münster, den 12.02.2026

K. Winterkamp

(Dr. Klaus Winterkamp)
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

